

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG VON

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 1. März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 Gesetz über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
6. Regierungsvorlage	21

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umsetzen. Alle Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen (Land und Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen) sind vom Anwendungsbereich erfasst, sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erzeugt und keine der Ausnahmerebestimmungen greift (bestimmte Webinhalte wie Online-Kartenmaterial oder Extranet sind ausgenommen, teilweise mit zeitlicher Beschränkung).

Bei der gegenständlichen Gesetzesvorlage wurde als Rezeptionsgrundlage das österreichische Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) herangezogen, womit die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Österreich umgesetzt wurde. Die inländische Umsetzung soll jedoch im bestehenden Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) erfolgen, insbesondere aus legislatischen Gründen bzw. da im BGIG bereits Bestimmungen über Barrierefreiheit, Dienstleistungen des Gemeinwesens im Internet, Beratung von Privaten und Behörden in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung usw. bestehen.

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen oder bereitzustellen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang besser zugänglich gemacht werden. Das Konzept des „barrierefreien Zugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste

Amt für Informatik

Vaduz, 3. Dezember 2019

LNR 2019-1647

1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBI. 2006 Nr. 243, bezweckt, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (Art. 1). Dieses Gesetz findet grundsätzlich auf sämtlich gestaltete Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung Anwendung (Art. 2). In Art. 17 ff. BGIG werden sog. besondere Massnahmen des Gemeinwesens normiert. Gemäss Art. 17 Abs. 3 müssen Dienstleistungen vom Gemeinwesen, soweit sie auf Internet angeboten werden, den internationalen Standards entsprechen. Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung; BGIV), LGBI. 2006 Nr. 287 i.d.g.F., müssen Dienstleistungen des Gemeinwesens im Internet für sprach-, hör- und sehbehinderte Menschen zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den internationalen Informatikstandards, insbesondere den Richtlinien des World Wide Web Konsortiums (W3C) über den Zugang von Internetseiten, und subsidiär entsprechend den nationalen Informatikstandards eingerichtet sein.¹

¹ Diese Richtlinien können gemäss BGIV beim Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV), Landstr. 121, 9495 Triesen, eingesehen und bezogen werden.

Die Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C)² hat die WCAG³ ausgearbeitet. Im Juni 2018 hat die WAI die WCAG 2.1 verabschiedet.⁴ WCAG 2.1 erweitert die bisherigen Regeln in WCAG 2.0 um zusätzliche 17 Erfolgskriterien, die besonders wichtige Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderungen, Anpassungen auf mobilen Geräten sowie um Regeln für Pointer-Eingaben/-Gesten und Sensoren (Anforderungen an Eingabemöglichkeiten auf mobilen Geräten) beinhalten.⁵

Gemäss Art. 22 BGIG hat die Regierung ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, das sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzt, zu errichten. Die primären Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden in Abs. 2 von Art. 22 BGIG aufgelistet. Die Regierung kann gemäss Abs. 1 eine Organisation mit dieser Aufgabe betrauen kann. So hat die Regierung, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste mit dem Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) im Jahre 2007 sowie 2015⁶ eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, womit dem LBV unter anderem die Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemäss Art. 22 BGIG übertragen wurden.

Am 3. Dezember 2012 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine „Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites öffentlicher Stellen“ vor („Web Accessibility-RL“⁷) vor. Diese soll die Mitgliedstaaten dabei unter-

² Vgl. hierzu zum Beispiel: <https://www.w3c.de/about/>

³ Web Content Accessibility Guidelines (englisch für „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte“).

⁴ <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Richtlinien_fuer_barrierefreie_Webinhalte_WCAG_2.0

⁶ LNR 2015-562 BNR 2015/572.

⁷ Die Richtlinie 2016/2102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites öffentlicher Stellen ist in der EU am 22. Dezember 2016 in Kraft getreten; siehe dazu unten.

stützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umsetzen.⁸ Im Zuge der Verhandlungen auf EU-Ebene wurde der Anwendungsbereich deutlich erweitert und sind im Ergebnis nun alle Webseiten und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen vom Anwendungsbereich erfasst, sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erzeugt und keine der Ausnahmebestimmungen greift (bestimmte Webinhalte wie Online-Kartenmaterial oder Extranet sind ausgenommen, teilweise mit zeitlicher Beschränkung).⁹

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites öffentlicher Stellen ist in der EU am 22. Dezember 2016 in Kraft getreten und war von den EU-Mitgliedstaaten bis 23. September 2018 in das nationale Recht umzusetzen. Auf Webinhalte, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht worden sind („alte“ Inhalte), werden in der EU die nationalen Bestimmungen ab 23. September 2020 anzuwenden sein; auf jene Webinhalte, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht werden („neue“ Inhalte), sind die nationalen Vorschriften bereits ab dem 23. September 2019 anzuwenden. Auf mobile Anwendung sind die nationalen Vorschriften in der EU ab dem 23. Juni 2021 anzuwenden.¹⁰

Am 11. Oktober 2018 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der

⁸ <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web-accessibility-richtlinie>

⁹ <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web-accessibility-richtlinie>

¹⁰ Art. 12 Richtlinie (EU) 2016/2102; vgl. <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web-accessibility-richtlinie>

Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen erlassen. Der Durchführungsbeschluss ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. November 2018 unmittelbar anwendbar.

Gleichentags hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen erlassen. Der Durchführungsbeschluss ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. November 2018 unmittelbar anwendbar.

Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen. Als „Referenz der harmonisierten Norm für Websites und mobile Anwendungen, die zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erstellt wurde“, wird mit diesem Durchführungsbeschluss „EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und – Dienste“ angeführt. Der Durchführungsbeschluss ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 21. Dezember 2018 unmittelbar anwendbar.

Liechtenstein ist verpflichtet, nach Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/2102 in das EWR-Abkommen, diese in nationales Recht umzusetzen. Als Umsetzungsfrist gilt das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/2102 in das EWR-Abkommen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 durch die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGIG) kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach.

Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2018/1524, (EU) 2018/1523 und (EU) 2018/2048 werden nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar sein. Eine nationale Umsetzung bedarf es hierfür nicht.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen oder bereitzustellen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang besser zugänglich gemacht werden. Das Konzept des „barrierefreien Zugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.¹¹

Die Gesetzesvorlage zur Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGIG) beinhaltet insbesondere die Einfügung eines neuen Kapitels IV. betreffend die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobile Anwendungen von „öffentlichen Stellen“ im Sinne des Art. 21a Abs. 1). Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen die folgenden Änderungen vor:

¹¹ Vgl. auch § 1 öWZG.

- Definition des Anwendungsbereichs des neuen Kapitels IV.
- Konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen
- Erklärung zur Barrierefreiheit, die die öffentlichen Stellen zu veröffentlichen und aktuell zu halten haben
- Regelung der Überwachung und Berichterstattung hinsichtlich die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen
- Organisationelle bzw. Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen, insbesondere betreffend die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden, Information und Beratung sowie Koordination von Schulungsprogrammen betreffend die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen
- Datenschutzbestimmungen

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2

In Art. 1 Abs. 2 wird ergänzt, dass dieses Gesetz über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes der Umsetzung der Richtlinie 2016/2102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen dient.

Zu Art. 3 Bst. i bis k

In Art. 3 Bst. i bis k werden die Definitionen der Begriffe „Mobile Anwendungen“, „Zeitbasierte Medien“ sowie „Stücke aus Kulturbesammlungen“ ergänzt. Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 2 Abs. 2 öWZG.

Zu Art. 17 Abs. 3

Der bestehende Art. 17 regelt die Massnahmen für sprach-, hör- oder sehbehinderte Menschen. Gemäss Abs. 3 müssen Dienstleistungen vom Gemeinwesen, die auf Internet angeboten werden, den internationalen Standards entsprechen und findet Art. 11 Abs. 1 sinngemäss Anwendung. Neu soll aus legislatischen Gründen ergänzt werden, dass die (neuen) Bestimmungen in Art. 21a ff. vorbehalten bleiben, da es sich hierbei um besondere Bestimmungen handelt.

Zu Art. 21a¹²

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind gemäss Abs. 1 vom Gemeinwesen (Ziff. 1) und den in Ziff. 2 genannten Einrichtungen zu erfüllen. Die Definition dieser Einrichtungen orientiert sich dabei an den Bestimmungen des (europäischen) Vergaberechts.¹³ Für bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen gilt die Richtlinie (EU) 2016/2102 bzw. das Gesetz nicht¹⁴. Diese Ausnahmen sind in Abs. 2 lit. a bis j angeführt.

Eine Ausnahme besteht insbesondere dann, wenn die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismässigen Belastung des Rechtsträgers führen würde. Demnach enthält Abs. 2 lit. j die entsprechenden Kriterien, wonach zu beurteilen ist, wann eine derartige unverhältnismässige Belastung

¹² Vgl. auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00102/imfname_723933.pdf

¹³ Vgl. Art. 3 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

¹⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

gegeben ist und wann nicht. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit widerzugeben, ebenso wie barrierefrei zugängliche Alternativen.

Die Anforderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen und nicht für Websites und mobile Anwendungen von Nichtregierungsorganisationen, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.¹⁵

Zu Art. 21b¹⁶

In dieser Bestimmung werden die Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen festgelegt. Bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen, deren Referenzen gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen erfüllen (Abs. 2).¹⁷ Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 wurde gemäss Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie

¹⁵ Die Ausnahme betreffend Nichtregierungsorganisationen entspricht Art. 1 Abs. 3 Bst. b der Richtlinie (EU) 2016/2102, wurde im öWZG jedoch nicht umgesetzt.

¹⁶ Vgl. auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00102/imfname_723933.pdf

¹⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

(EU) 2016/2102 als Referenz die Norm EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) publiziert.¹⁸ Die Einhaltung dieser oder einer allenfalls künftig publizierten Norm begründet die Vermutung der Einhaltung der entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsvorschriften der EU festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung. Die aktuellen und jeweils anzuwendenden Normen bzw. technischen Spezifikationen sind auf der Website der für die Aufgaben gemäss Art. 21d zuständige Stelle zu veröffentlichen (Abs. 3).

Zu Art. 21c¹⁹

Art. 21b enthält in Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Bestimmungen betreffend die Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, die auf der entsprechenden Website an prominenter Stelle zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren ist (Abs. 1). Dabei ist die Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäss Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 256 vom 12. Oktober 2018 S. 103, zu verwenden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Erklärung für Nutzerinnen und Nutzer leicht erreichbar gemacht wird, etwa über einen Link in einem statischen Bereich der Website. Über die Startseite der Website muss die Erklärung jedenfalls erreichbar sein. Bei mobilen Anwendungen hat diese Erklärung auf der Website der Einrichtung, die die betreffende mobile Anwendung entwickelt hat oder in deren Auftrag die mobile Anwendung entwickelt wurde (z. B. ein Ministerium) verfügbar zu sein. Alternativ kann die Erklärung betreffend einer mobilen Anwendung auch zusammen mit anderen Informationen beim

¹⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

¹⁹ Vgl. auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00102/imfname_723933.pdf

Herunterladen der Anwendung zur Verfügung gestellt werden (Abs. 2). Über den Feedback-Mechanismus (Abs. 3) können die Nutzerinnen und Nutzer jegliche Mängel der Website oder mobilen Anwendungen bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen und die ausgenommenen Informationen anfordern können. Als Antwort auf eine rechtmässige und begründete Anfrage sollte der betreffende Rechtsträger das Ergebnis der Prüfung der Anfrage sowie die getroffenen oder beabsichtigten Massnahmen oder die angefragten Informationen in einer geeigneten und angemessenen Weise und innerhalb von zwei Monaten bereitstellen.

Zu Art. 21d²⁰

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 überträgt den Mitgliedstaaten einige Aufgaben, mit denen die Erfüllung der Ziele und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie sichergestellt und überwacht werden sollen. Insbesondere für die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sowie die Berichterstattung an die EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist daher eine zuständige Stelle zu bestimmen.

Diese überwacht jährlich die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen bezüglich der Websites und mobilen Anwendungen von in Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Rechtsträger nach der festgelegten und harmonisierten Überwachungsmethode. Dadurch soll die Überwachung europaweit transparent, übertragbar, vergleichbar und reproduzierbar sein. Da grundsätzlich nicht jedes Jahr alle Websites bzw. mobile Anwendungen zu überwachen sind, wird aufgrund dieser Methode auch bestimmt, welche Websites bzw. mobile Anwendungen zur Überwachung in einem bestimmten Zeitraum ausgewählt werden. Die betroffenen Rechtsträger haben an dieser Überwachung mitzuwirken.

²⁰ Vgl. auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00102/imfname_723933.pdf

Die Regierung bestimmt die für die Überwachung und Berichterstattung zuständige Stelle mit Verordnung (Abs. 4), beispielsweise das Amt für Soziale Dienste und/oder das Amt für Informatik. Die zuständige Stelle kann eine Organisation mit der Überwachung gemäss Abs. 1 betrauen (Abs. 3), beispielsweise den Liechtensteinsteiner Behinderten-Verband (LBV). Art. 22 Abs. 1a, wonach hierfür mit der entsprechenden Organisation eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen ist, gilt sinngemäss.

Zu Art. 22

Gemäss aktuellem Art. 22 Abs. 1 errichtet die Regierung ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, das sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Die Regierung kann eine Organisation mit dieser Aufgabe betrauen. Neu soll in Abs. 1a normiert werden, dass das Amt für Soziale Dienste mit dieser Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen kann, die der Genehmigung durch die Regierung bedarf. Dies entspricht der aktuellen Praxis²¹ sowie den Bestimmungen im Sozialhilfegesetz (vgl. Art. 22 Abs. 2 SHG).

Dem Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegen gemäss dem bestehenden Abs. 2 die folgenden Aufgaben:

- a) die Ausarbeitung von Empfehlungen oder Anträgen zu Handen der Regierung für Massnahmen im Hinblick auf die Integration und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
- b) die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;

²¹ Siehe dazu vorne im Kapitel 1. Ausgangslage.

- c) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, soweit sie für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind;
- d) die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesvorlagen, welche die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berühren;
- e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder;
- f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
- g) die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Behindertenorganisationen oder die Beteiligung an solchen Projekten;
- h) die periodische Berichterstattung an die Regierung über die Entwicklung hinsichtlich der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und über die Auswirkungen durchgeführter Massnahmen und Projekte;
- i) die Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes voranzubringen;
- k) die Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen beteiligen;
- l) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Zusätzlich bzw. neu soll das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auch zuständig sein, Beschwerden im Sinne des Art. 9 der Richtlinie (EU)

2016/2102 zu behandeln und damit für die Einhaltung der in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Bestimmungen zu sorgen (Abs. 2 Bst. m). Dabei kommt ihr die Kompetenz zu, Handlungsempfehlungen auszusprechen und konkrete Massnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Darüber hinaus kommt dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung die Aufgabe zu, betroffene Personen zu informieren und zu beraten (Abs. 2 Bst. n). In Hinblick auf die Sensibilisierung und die Förderung von Schulungsprogrammen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, insbesondere für Personal, das für den barrierefreien Zugang zu Websites oder mobilen Anwendungen verantwortlich ist, sind vom Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und eine Koordinierungsrolle wahrzunehmen. Die einschlägigen Interessenträger sollten zur Erstellung des Inhalts der Programme für Schulung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit barrierefreiem Zugang konsultiert oder darin einbezogen werden (Abs. 2 Bst. o).

Zu Art. 31a bis 31c

Im Rahmen dieser Gesetzesanpassung sollen Datenschutzbestimmungen betreffend die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten, betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten an Vollzugsorgane sowie betreffend Informationssysteme eingeführt werden. Die Art. 31a, b und c werden neu in das Gesetz eingefügt, da aktuell keine Bestimmungen zum Datenschutz im BGI bestehen. Mit der Einführung der Art. 31a bis 31c wird den zuständigen Stellen und Behörden zur Erfüllung des vorliegenden gesetzlichen Auftrags die Möglichkeit des Datenaustauschs gegeben, wobei gleichzeitig die Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) berücksichtigt und damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet bleiben.

Art. 31a erlaubt die Verarbeitung und Offenlegung, im Sinne einer Übermittlung, personenbezogener Daten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der jeweils zuständigen Stelle oder Behörde erforderlich ist, wobei in den Bst. a) bis g) eine nicht abschliessende Aufzählung von konkreten Zwecken erfolgen.

Art. 31b verpflichtet Gerichte, das Gemeinwesen, Organisationen²² sowie Einrichtungen nach Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2, den Vollzugsorganen des BGIG die ihnen vorliegenden personenbezogenen Daten zwecks Aufgabenerfüllung zu übermitteln, sofern diese für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Darunter fallen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, welche gemäss Art. 9 Abs. 1 DSGVO definiert werden als Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Gemäss Abs. 2 des Art. 31b kann die Regierung das Nähere mit Verordnung regeln, so beispielsweise den Umfang der personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 31c lässt die Verwendung von Informationssystemen, welche die aktuellen technischen und organisatorischen Standards erfüllen müssen, zur Aufgabenerfüllung durch die Vollzugsorgane zu.

Zur Übergangsbestimmung

Im Moment wird eine Anpassung zu den in Art. 12. Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen im EWR-Übernahmebeschluss mit der EU verhandelt, sodass für die EWR/EFTA-Staaten de facto dieselben Übergangsfristen wie

²² Siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. i und Art. 22.

für die EU-Mitgliedstaaten bestehen sollen. In diesem Falle müssten in Liechtenstein diese Vorschriften wie folgt angewendet werden:

- a) auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes²³ veröffentlicht wurden: ab 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁴;
- b) auf alle Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Buchstabe a fallen: ab 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁵;
- c) auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab 2,5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁶.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzesvorlage.

²³ Gemäss Richtlinie (EU) 2016/2102: 23. September 2018.

²⁴ Gemäss Richtlinie (EU) 2016/2102: 23. September 2019.

²⁵ Gemäss Richtlinie (EU) 2016/2102: 23. September 2020.

²⁶ Gemäss Richtlinie (EU) 2016/2102: 23. Juni 2021.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz;
BGIG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) vom 25. Oktober 2006, LGBl.
2006 Nr. 243, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Zweck

2) Dieses Gesetz dient zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den

barrierefreien Zugang zu Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen
(ABl. Nr. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1)

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

i) „Mobile Anwendungen“: Anwendungssoftware, die von in Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Rechtsträgern oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zur Steuerung dieser Geräte oder die Hardware selbst

j) „Zeitbasierte Medien“: Umfassen folgende Arten von Medien: nur Audio, nur Video, Audio-Video, interaktives Audio- und/oder Videomaterial

k) „Stücke aus Kulturerbesammlungen“: Gegenstände in privatem oder öffentlichem Besitz, die in historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischen Interesse sind und die Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden.

Art. 17

Massnahmen für sprach-, hör- oder sehbehinderte Menschen

3) Soweit Dienstleistungen vom Gemeinwesen auf Internet angeboten werden, müssen diese den internationalen Standards entsprechen. Art. 11 Abs. 1 findet sinngemäss Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 21a ff.

IV. Websites und mobile Anwendungen

Art. 21a

Anwendungsbereich

1) Websites und mobile Anwendungen

1. des Gemeinwesens und von

2. Einrichtungen, die

a. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

b. Rechtspersönlichkeit besitzen und

c. überwiegend vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen im Sinne dieser Ziffer finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen im Sinne dieser Ziffer ernannt worden sind,

haben den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Art. 21b zu entsprechen. Dies gilt nicht für Websites und mobile Anwendungen öffentlich-

rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen und nicht für Websites und mobile Anwendungen von Nichtregierungsorganisationen, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.

2) Abs. 1 gilt nicht für folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

a) Dateien mit Büroanwendungsformaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;

b) aufgezeichnete zeitbasierte Medien, wie Video- und Audiomedien, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht wurden;

c) live übertragene zeitbasierte Medien;

d) Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;

e) Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und die auch nicht dessen Kontrolle unterliegen;

f) Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, wenn sie aufgrund

1. der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder

2. der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte,

nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können;

g) Inhalte, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets) und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;

h) Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstischen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen;

i) Inhalte, die als Archive gelten und somit ausschliesslich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aktualisiert oder überarbeitet wurden;

j) Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Art. 21b zu einer unverhältnismässigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Bei der Prüfung der Unverhältnismässigkeit der Belastung sind insbesondere die Grösse, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen.

Art. 21b

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

1) Die im Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Rechtsträger haben ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten.

2) Bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen, deren Referenzen gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht wurden, wird davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäss Abs. 1 in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen erfüllen.

3) Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 21d zuständige Stelle hat die jeweils gültigen Referenzen der Normen auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Art. 21c

Erklärung zur Barrierefreiheit

1) Die in Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Rechtsträger haben eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefrei zugänglichen Format zu veröffentlichen und aktuell zu halten. Dabei können auch über die gemäss Art. 7 Richtlinie (EU) 2016/2102 obligatorischen inhaltlichen Anforderungen hinausgehende fakultative Inhalte in die Erklärung aufgenommen werden.

2) Die Erklärung ist auf der entsprechenden Website zu veröffentlichen und muss jedenfalls über die Startseite dieser Website erreichbar sein. Bei mobilen Anwendungen hat die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Website des Rechtsträgers, der die betreffende mobile Anwendung entwickelt oder deren Entwick-

lung beauftragt hat, oder zusammen mit anderen Informationen beim Herunterladen der Anwendung verfügbar zu sein.

3) Die in Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Rechtsträger haben jede Mitteilung von Nutzern ihrer Website oder mobilen Anwendung zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls Massnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis dieser Prüfung sowie die getroffenen oder beabsichtigten Massnahmen binnen zwei Monaten bekannt zu geben. Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die nach Art. 21a Abs. 3 Bst. a bis j von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

Art. 21d

Überwachung und Berichterstattung

1) Die zuständige Stelle hat wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen der im Art. 21 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Rechtsträger den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Art. 21b entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen. Die betroffenen Rechtsträger haben an der Überwachung mitzuwirken.

2) Die anzuwendenden inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit (Art. 21c) sowie die anzuwendende Überwachungsmethodik und Berichtsmodalitäten sind von der zuständigen Stelle im Internet zu veröffentlichen.

3) Die zuständige Stelle kann eine Organisation mit der Überwachung gemäss Abs. 1 betrauen. Art. 22 Abs. 1a ist sinngemäss anwendbar.

- 4) Die Regierung bestimmt die zuständige Stelle mit Verordnung.

V. Organisation

Art. 22

Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

1a) Wird eine Organisation mit den Aufgaben gemäss Abs. 1 betraut, kann das Amt für Soziale Dienste mit dieser Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen, die der Genehmigung durch die Regierung bedarf.

2) Dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen obliegen insbesondere:

m) Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden, die sich auf Verstösse gegen die Vorgaben dieses Gesetzes insbesondere Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, durch einen der in Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Rechtsträger beziehen. Die betroffenen Rechtsträger haben bei der Prüfung der Beschwerde mitzuwirken. Ist die Beschwerde berechtigt, so sind Handlungsempfehlungen auszusprechen und Massnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen;

n) Unterstützung von Personen bei der Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen, insbesondere durch Information und Beratung;

o) Koordination von Schulungsprogrammen für einschlägige Interessensvertreter und das Personal des Gemeinwesens sowie von Einrichtungen gemäss Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 sowie Sensibilisierungsmassnahmen zum Thema barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen.

Überschrift vor Art. 23

VI. Rechtsansprüche und Verfahren

VII. Datenschutz

Art. 31a

a) Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Organe, Einrichtungen und Organisationen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen sowie anderen Behörden offenlegen, soweit dies zur Erfüllung der im Zuständigkeitsbereich der übermittelnden Stelle oder der Behörde, an welche die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben nach diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen erforderlich ist, insbesondere um:

a) die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, öffentlichen Verkehrssystemen, öffentlichen Verkehrswegen und –anlagen, öffentlichen Verkehrssystemen sowie von Websites und mobile Anwendungen zu prüfen;

b) die Anpassbarkeit von Wohneinheiten und allfällige Ausnahmen sowie von geförderten Wohnbauten zu prüfen;

c) Massnahmen im Bildungsbereich zu besorgen;

d) Programme zur Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern oder durchzuführen;

e) Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben durchzuführen oder zu unterstützen;

f) Private und Behörden zu informieren, zu beraten und die Wirksamkeit von Massnahmen zu untersuchen;

g) Die Aufgaben des Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu besorgen.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 31b

b) Übermittlung personenbezogener Daten an Vollzugsorgane

1) Gerichte, das Gemeinwesen, Organisationen sowie die Einrichtungen gemäss Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen, Organisationen und Einrichtungen alle für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu übermitteln.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 31 c

c) Informationssysteme

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe, Organisationen und Einrichtungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben oder betreiben lassen.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf:

a) Websites des Gemeinwesens sowie von Einrichtungen gemäss Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2, die nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht wurden: ab 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;

b) alle Websites des Gemeinwesens sowie von Einrichtungen gemäss Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2, die nicht unter Buchstabe a fallen: ab 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;

c) mobile Anwendungen des Gemeinwesens sowie von Einrichtungen gemäss Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2: innert 2,5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/2102 in das EWR-Abkommen in Kraft.

Table of Correspondence – Entsprechungstabelle Richtlinie 2016/2102/EU

Richtlinie 2016/2102/EU	Gesetz zur Abänderung des BGIG	öWZG
---	Art. 1 Abs. 2 und 3	§ 1 Abs. 2
Art. 3 Ziff. 2	Art. 3 Bst. i	§ 2 Abs. 2
Art. 3 Ziff. 6	Art. 3 Bst. j	---
Art. 3 Ziff. 7	Art. 3 Bst. k	---
---	Art. 17 Abs. 3	---
Art. 1, 4 und 5	Art. 21a	§ 2
Art. 4 und 6	Art. 21b	§ 3
Art. 7	Art. 21c	§ 4
Art. 8	Art. 21d	§ 5 Abs. 1 und 2
---	Art. 22 Abs. 1a	---
Art. 9	Art. 22 Abs. 2 Bst. m	§ 5 Abs. 1
Art. 9	Art. 22 Abs. 2 Bst. n	§ 5 Abs. 1
Art. 7 Ziff. 3 bis 5	Art. 22 Abs. 2 Bst. o	§ 5 Abs. 1
---	Art. 31a bis 31 c	§ 6
Art. 12	Übergangsbestimmung	§ 10